

Freie Fahrt für Sharehoster?

Wegen der Unzumutbarkeit von Überprüfungsmaßnahmen schließt das OLG Düsseldorf die Haftung von Sharehostern für Urheberrechtsverletzungen aus.

Die Fakten:

Infolge mehrerer Urheberrechtsverletzungen hatte ein Rechteinhaber gegen das Unternehmen Rapidshare, einen Sharehoster, auf Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung von mehreren Filmen geklagt. Der Klage war vor dem Landgericht zunächst bezüglich Dateien mit dem Titel besagter Filme, die sich mit Hilfe diverser Linksammlungen oder der Suchmaschine Google auffinden lassen, stattgegeben worden. Rapidshare hatte gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Das Gericht musste sich daher erneut mit der Frage befassen, welche Überprüfungspflichten den nach §§ 823, 1004 BGB als Störer haftenden Sharehoster treffen. In früheren Entscheidungen hatten das OLG Köln (Urteil v. 21. September 2007) und das OLG Hamburg (Urteil v. 30. September 2009) auf Grundlage der Haftung des Sharehosters als Störer bereits Stellung zu dieser Frage genommen und dem Sharehoster teils zahlreiche Pflichten hinsichtlich der Vermeidung wiederholter Urheberrechtsverletzungen auferlegt.

Die Entscheidung:

Das OLG Düsseldorf geht demgegenüber davon aus, dass die von der Klägerin behaupteten Pflichten der Beklagten nicht zuzumuten seien und ein Unterlassungsanspruch daher nicht bestehe. Entgegen der genannten Entscheidung des OLG Hamburg geht das Gericht zunächst nicht davon aus, dass das Geschäftsmodell der Beklagten „von der Rechtsordnung nicht gebilligt“ sei, da die legalen Nutzungsmöglichkeiten des Dienstes „in großer Zahl vorhanden und üblich“ seien.

Den Sharehoster treffen damit von vornherein nur solche Pflichten, die ihm im Rahmen seines Geschäftsmodells zumutbar sind. Nicht zumutbar, weil ungeeignet, seien sowohl die Sperrung bestimmter Dateinamen als auch die manuelle Überprüfung der etwa über bestimmte IP-Adressen hochgeladenen Dateien erfülle das Kriterium der Zumutbarkeit nicht. Gleiches gelte für die vom Landgericht festgehaltene Pflicht, die Nennung bestimmter Dateien in verschiedenen Linksammlungen und deren Auffindbarkeit mit Hilfe der Suchmaschine Google zu unterbinden, die ebenfalls das Maß des Zumutbaren übersteige.

Fazit : Ausgehend von der Rechtsprechung des OLG Köln, nach der der Anbieter eines Sharehoster-Dienstes als Störer haftet, nimmt das Gericht die Gegenposition zum OLG Hamburg ein und erklärt sämtliche von der Klägerin angeführten Überprüfungspflichten für unzumutbar. Sharehoster sehen sich damit einer deutlich geringeren Gefahr von Klagen ausgesetzt, verlieren aber in Anbetracht der widersprüchlichen Urteile an Rechtssicherheit.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 27. April 2010, Az. I.20 U 166/09